

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

N<sup>o</sup> 78.) Gewerbe- und Personalsteuergesetz  
vom 24ten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen u. u. u.

haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterworfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschloffen, wie nachsteht:

## § 1.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22ten November 1834, sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25ten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 491), vom 14ten December 1837, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 132) und vom 6ten December 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 482) werden vom 1sten Januar 1846 an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpunkt an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

allenfalls in Wirksamkeit.

## I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

## § 2.

1.) Gegenstand und Maassstab der Gewerbe- und Personalsteuer.

Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat. Der Umfang der ersteren und die Abmessung der letzteren bilden den allgemeinen Maassstab der Besteuerung.